Amt der Wiener Landesregierung

MD-1479-1/84

Wien, 1984 10 02

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz);
Entwürfe der Durchführungsverordnungen;
Stellungnahme:

An das Präsidium des Nationalrates GENTY/U94

Datum:

8. 0KT. 1984

Verteilt 1984 -10- 10 Stroma

XX Stolvanzl

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

25 Beilagen

Dr. Peischl Obersenatsrat

AD 1105 B - 10 - 764 - 22391 - 54

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1479-1/84

Wien, 1984 10 02

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz);
Entwürfe der Durchführungsverordnungen;
Stellungnahme

zu Zl. 11.150/10-I 1/84

An das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Auf das do. Schreiben vom 23. Juli 1984 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Einleitend darf festgestellt werden, daß eine Regelung der in Rede stehenden Materie positiv aufgenommen wird, da der Beschaffenheit von Düngemitteln in mehrfacher Hinsicht besondere Bedeutung zukommt. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt sich allerdings nur mit Teilbereichen der Problematik auseinander, zumal das erklärte Ziel des Vorhabens lediglich die "Sicherung des Wettbewerbes und der Schutz der Verbraucher auf dem Düngemittelmarkt" ist. Ein wichtiger Aspekt, nämlich die Anwendung von Düngemitteln, wurde bedauerlicherweise zur Gänze ausgeklammert, obwohl die Ausbringung von Düngemitteln eine Kernfrage des Gewässerschutzes darstellt. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß bei nahezu jeder Düngung ein Teil des Düngemittels durch das Erdreich in das Grundwasser gelangt. Da somit eine übermäßige Ausbringung von Düngemitteln ("Überdüngung") eine

eminente Gefahr für das Grundwasser bedeutet, sollte der vorliegende Entwurf jedenfalls um Bestimmungen über eine Begrenzung der Mengen der anzuwendenden Düngemittel ergänzt werden.

Das Amt der Wiener Landesregierung ist sich der verfassungsrechtlichen Problematik einer solchen Regelung im Hinblick darauf, daß die Anwendung von Düngemitteln primär dem Kompetenzbereich "Landwirtschaft" zuzuordnen ist, bewußt. Bei Berücksichtigung der dargelegten Gründe könnten aber auch Anknüpfungspunkte zum Kompetenztatbestand "Wasserrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) gefunden werden, zumal schon § 32 WRG 1959 Einwirkungen, die die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigen, reglementiert und in bestimmten anderen Fällen (vgl. §§ 34, 37 und 48 WRG 1959) Beschränkungen in bezug auf die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung angeordnet werden können. Ebenso erscheinen die Kompetenztatbestände "Gesundheitswesen" und "Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle" (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) geeignet, dem Bund die Grundlage für eine Regelung der Anwendung von Düngemitteln zu bieten.

Wenn auch nicht verkannt wird, daß eine umfassendere Regelung des Inverkehrbringens und des Anwendens von Düngemitteln legistische Maßnahmen auch in anderen Bereichen erfordert, wird dennoch angeregt, im Sinne der vorstehenden Ausführungen weitergehende Vorschriften zu erlassen.

Im einzelnen gibt der Entwurf zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 1 Abs. 1:

Der Begriff "Nutzpflanzen" sollte durch den Ausdruck "Pflanzen" ersetzt werden. Ausgehend von der in den Erläuterungen vorgenommenen Definition der "Nutzpflanzen" ist nämlich festzustellen, daß auch Pflanzen, die nicht "der Ernährung von

Mensch und Tier oder einem sonstigen auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Nutzens abgestimmten Zweck dienen", mit Düngemitteln versorgt werden (z.B. Ziergehölze, Zierrasen). Daraus folgt jedoch, daß diese Pflanzen im Hinblick auf den angestrebten Schutzzweck gleichfalls in den Geltungsbereich einbezogen werden müßten.

Dies gilt auch für die §§ 6 und 7.

Zu den §§ 1 Abs. 3 und 9:

In den Erläuterungen zu § 1 Abs. 3 wird zum Ausdruck gebracht, daß bloß für bearbeitete Wirtschaftsdünger Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften erlassen werden sollen. Die im § 9 des Entwurfes enthaltene Verordnungsermächtigung nimmt hingegen keine dementsprechende Einschränkung vor, sondern spricht generell von Düngemitteln. Damit ergibt sich ein Widerspruch zu der genannten Erläuterung.

Ferner ist festzuhalten, daß eine Definition des Begriffes "bearbeiteter Wirtschaftsdünger" fehlt. Es müßte näher umschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen ein Wirtschaftsdünger als bearbeitet gilt. Es erschiene allerdings nicht zweckmäßig, jene Dünger, deren Inverkehrbringen bereits anderen Vorschriften unterliegt (z.B. Stallmist oder Einstreu, die bei Auftreten von Maul- und Klauenseuche einer aus veterinärpolizeilicher Sicht notwendigen Behandlung unterzogen wurden) in die gegenständliche Regelung einzubeziehen.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß die Zulässigkeit des Inverkehrbringens von bearbeitetem Wirtschaftsdünger auch in veterinärpolizeilicher Hinsicht (mit Rücksicht auf allfällige Auswirkungen von Desinfektionsmitteln) sowie vom lebensmittelpolizeilichen Standpunkt aus (Gefahr einer Gesundheitsschädigung durch toxische oder radioaktive Stoffe) zu prüfen wäre.

Zu § 1 Abs. 5:

In die Aufzählung der Bodenhilfsstoffe sollten auch "Chelate" (organische Verbindungen, die der Bindung von Spurenelementen dienen) aufgenommen werden. Diese Stoffe haben nämlich eine zumindest gleichwertige Bedeutung, wie die im Entwurf angeführten Produkte.

Zu den §§ 2, 6 und 7:

Bie Zulassung eines Düngemittels sollte in Hinkunft erst nach dessen Prüfung auf Unbedenklichkeit im Sinne der bodenökologischen Gegebeneheiten, der Grundwasserreinhaltung und der ernährungsphysiologischen Produktqualität erfolgen.

Im Hinblick auf den Umstand, daß die Erbringung des Nachweises der Umweltverträglichkeit einige Zeit in Anspruch
nehmen wird, könnte zunächst eine befristete Zulassung (etwa
bis 31. Dezember 1986) vorgesehen werden. Sollten die bis
zum genannten Termin durchgeführten Untersuchungen negative
ökologische Auswirkungen oder Qualitätsminderungen des Grundwassers oder Beeinträchtigungen der ernährungsphysiologischen
Produktqualität ergeben, hätte die definitive Zulassung zu
unterbleiben.

Von diesen Überlegungen ausgehend wäre auch die Geltungsdauer der Verordnung über die Zulassung von Düngemitteltypen vorerst zu befristen.

Hiezu ist folgendes zu bemerken:

Düngemittel werden in ökosystemen großflächig angewendet und beeinflussen die Abläufe darin entscheidend. Die Ergebnisse der bisher stattgefundenen ökologischen und physiologischen Forschungen lassen – gerade in Anbetracht der schon jetzt feststellbaren Bodenschäden, Grundwasserkontaminationen und Produktsqualitätsminderungen – eine Umweltverträglichkeitsprüfung unbedingt erforderlich erscheinen. Daran vermag auch

die Vorkehrung nichts zu ändern, daß Düngemittel nur zugelassen werden dürfen, wenn sie "nach dem Stand der Wissenschaft und Technologie bei sachgerechter Anwendung die
Fruchtbarkeit des Bodens und den Naturhaushalt nicht gefährden". Dazu kommt, daß selbst bei vollkommen fachkundiger
Anwendung von Düngemitteln - vor allem bei besonderen Wetterund Bodeneinflüssen - eine Gefährdung der Fruchtbarkeit des
Bodens oder des Naturhaushaltes nicht gänzlich auszuschließen
ist.

Ferner ist zu bemerken, daß schon allein der Einsatz von leicht wasserlöslichen mineralischen Pflanzennährstoffen die natürliche Bodenfruchtbarkeit negativ beeinflußt und Ertragssteigerungen durch vermehrten Düngemittelaufwand nicht mit erhöhter Bodenfruchtbarkeit gleichgesetzt werden dürfen.

Im § 7 sollte nach dem Wort "Naturhaushalt" die Wortfolge "sowie für die menschliche Gesundheit" eingefügt werden, um die Bedeutung der Belange des Grundwasserschutzes auch an dieser Stelle zum Ausdruck zu bringen. Die Formulierung würde dem Ziel des Entwurfes entgegenkommen, daß neben dem Schutz des Naturhaushaltes in gleicher Weise auch jener der Gesundheit von Mensch und Tier sichergestellt werden soll.

Zu § 9:

Aus den zu § 7 dargelegten Gründen wären in der Verordnungsermächtigung nach den Worten "oder für den Naturhaushalt" gleichfalls die Worte "sowie für die menschliche Gesundheit" einzufügen.

Zu § 10 Abs. 1:

Bei der Kennzeichnung von Düngemitteln wären auch Angaben über die Begrenzung der Ausbringungsmenge sowie des Toleranzwertes erforderlich. Der Verbraucher verwendet nämlich zu Einzelnährstoffdüngern oft auch Mischdünger, in welchen Nährstoffe des Einzeldüngers in unterschiedlicher Zusammensetzung und Konzentration enthalten sind. Ohne geeignete Hinweise kann nicht abgeschätzt werden, wann bei Anwendung von kombinierten Düngemaßnahmen der Toleranzwert durch Konzentration einzelner Komponenten erreicht wird.

Bei den wesentlichen Nebenbestandteilen sollte im Hinblick auf die Gewährleistung eines ausreichenden Gewässerschutzes auch die chemische Form und die Löslichkeit angeführt werden.

Zu § 10 Abs. 2:

Durch Aufdruck oder Einlegezettel sollte darauf hingewiesen werden, daß die optimale Aufwandsmenge und der optimale Ausbringungszeitpunkt nur auf Grund des Ergebnisses einer Bodenuntersuchung bestimmt werden kann.

Zu § 10 Abs. 3:

Zur vorgesehenen Verordnungsermächtigung darf bemerkt werden, daß nach ha. Ansicht ein weitergehender Bedarf an Regelungen bestünde. Es sollten Bestimmungen, etwa auch über das zu verwendende Verpackungsmaterial sowie über Transport und Manipulation von Düngemitteln, aufgenommen werden, zumal bereits schwerwiegende Gewässerverunreinigungen dadurch entstanden sind, daß aus beschädigten Säcken Düngemittel ausgetreten und in das Grundwasser gelangt sind.

Zur Anlage zu § 1:

<u>Zu Abschnitt 1:</u> Mineralische Einnährstoffdünger (1. Stickstoffdünger und 2. Phosphatdünger)

Durch eine unsachgemäße Anwendung von Stickstoff- und Phosphatdüngern ist im Hinblick auf die in den Boden gelangenden erhöhten Frachtmengen mit einer Gefährdung der Gewässergüte (Grundwasser, Oberflächenwasser) zu rechnen. Dies würde den mit dem Entwurf angestrebten Zielen (Sicherung des Schutzes

der Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Naturhaushaltes) entgegenstehen. Es wäre daher notwendig, das jeweils zulässige Ausmaß an Gesamtstickstoff sowie an Gesamtphosphat einschließlich der zeitlichen Ausbringungsgrenzen festzulegen. Außerdem sollte bei Stockstoffdüngern auf die mit einer Überdosierung verbundene Gefahr erhöhter Nitratwerte in den landwirtschaftlichen Produkten hingewiesen werden.

Bei den Typenbezeichnungen unter den Nummern 1.1.2, 1.1.4, 1.1.7, 1.1.8 und 1.2.4 sollte das Wort "dürfen" bzw. "darf" durch das Wort " sind" bzw. "ist" ersetzt und die Nennform des Hauptzeitwortes verwendet werden. Außerdem wäre bei der Typenbezeichnung Nummer 1.2.4 der Kalkgehalt anzugeben.

<u>Zu Abschnitt 3:</u> Organische und organisch-mineralische Düngemittel

Die auf Seite 25 in der Klammer nach dem Einleitungssatz gebrauchte Wortfolge "Enteritis Coli in 10 g TS nicht nachweisbar" sollte entfallen, da der Ausdruck "Enteritis Coli" weder der taxonomischen noch der trivialen Nomenklatur entspricht und daher zu Mißverständnissen führen könnte.

Auf den Seiten 30 und 34 wird festgestellt, daß bei jährlichen Düngergaben von 200 kg/N/ha bestimmte Frachten von Schwermetallen nicht überschritten werden dürfen. Zur Klarstellung sollte zum Ausdruck gebracht werden, ob mit diesem Wert die aus der Berechnung der Düngeeinheit und des Gehaltes an Mineraldünger resultierende Gesamtfracht des organisch-mineralischen Düngemittelgemisches oder lediglich der Stockstoffgehalt des Mineraldüngers gemeint ist. Des weiteren wäre zu klären, ob die Angabe "200 kg/N/ha" auch eine Ausbringungsbeschränkung für Stickstoff darstellt.

Ferner darf in dem Zusammenhang bemerkt werden, daß Arsen nicht zu den Schwermetallen, sondern zu den Halbmetallen oder Metalloiden zählt.

Zu Abschnitt 4: Düngemittel mit Spurennährstoffen

Bei den Typenbezeichnungen unter den Nummern 4.1.1 und 4.1.2 sollte angegeben werden, in welcher Form und Bindung Spurenelemente vorliegen.

Bei der Typenbezeichnung Nummer 4.2.4 wäre der Druckfehler im Wort "Mangansulfat" zu berichtigen.

Zum Verordnungsentwurf über die Kennzeichnung von Düngemitteln und sonstigen dem Düngemittelgesetz unterliegenden Stoffen:

Die Erläuterungen zum Düngemittelgesetz (Seite 6) lassen die Absicht erkennen, daß Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschrif- ten bloß für verarbeiteten Wirtschaftsdünger vorgesehen sind. Im Hinblick auf diese Vorgabe, wäre im § 3 des Verordnungsentwurfes eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peischl Obersenatsra